

Wahlbekanntmachung

zur Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Lengerich am 12. September 2021

Die Direktwahl für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Lengerich findet am 12. September 2021.

Für eine etwaige Stichwahl ist der 26. September 2021 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund des § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird zur Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert und folgendes bekannt gemacht:

1.1 Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, somit am Montag, dem **26.07.2021, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Samtgemeinde Lengerich, Samtgemeindewahlleitung, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, einzureichen (§ 21 Abs. 2 i.V.m. § 45 a NKWG).

Wahlleiterin: Frau Angelika Lügering, Zimmer 105, Tel.: 05904/9328-30

E-Mail: luegering@lengerich-emsland.de

Stv. Wahlleiterin: Frau Silke Skulimma, Zimmer 211, Tel.: 05904/9328-32

E-Mail: skulimma@lengerich-emsland.de

Es wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

1.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

1.3 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 120 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Samtgemeinde Lengerich hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Unterschriften sind nach § 45d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

Gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

1.4 Wahlanzeige

Andere Parteien können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten

Lengerich, 27.04.2021


Die Samtgemeindewahlleiterin

